

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 6. März 2012 — SC Volksbank România SA/Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu**

(Rechtssache C-123/12)

(2012/C 151/33)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Giurgiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: SC Volksbank România SA

Rechtsmittelgegner: Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

**Vorlagefragen**

1. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> des Rates dahin ausgelegt werden, dass die in dieser Vorschrift genannten Begriffe „Hauptgegenstand“ und „Preis“ die Elemente umfassen, die die Gegenleistung darstellen, auf die das Kreditinstitut aufgrund eines Kreditvertrags einen Anspruch hat, d. h. den effektiven Jahreszins bei einem Kreditvertrag, der insbesondere aus dem festen oder variablen Zins, Bankprovisionen und anderen in den Vertrag einbezogenen und darin definierten Kosten besteht?
2. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates dahin ausgelegt werden, dass es einem Staat, der diese Vorschrift in nationales Recht umgesetzt hat, gestattet ist, in Ausübung richterlicher Gewalt den missbräuchlichen Charakter von Vertragsklauseln im Hinblick auf den Hauptgegenstand des Vertrags und die Angemessenheit des Preises zu prüfen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plodvdiv (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2012 — AES-3C Maritza East 1 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv**

(Rechtssache C-124/12)

(2012/C 151/34)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Plodvdiv

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: AES-3C Maritza East 1 EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

**Vorlagefragen**

1. Steht eine Regelung wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, wonach einem Steuerpflichtigen kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf empfangene Beförderungsleistungen, Arbeitskleidung und Schutzausrüstung sowie auf getätigte Ausgaben für Dienstreisen zuzuerkennen ist, weil diese Gegenstände und Dienstleistungen natürlichen Personen, und zwar zu Gunsten des Steuerpflichtigen tätigen Arbeitnehmern, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, mit den Art. 168 Buchst. a und 176 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> im Einklang, wenn man folgende Umstände berücksichtigt:

- Der Steuerpflichtige hat keine Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern abgeschlossen, sondern setzt sie aufgrund eines die „Bereitstellung von Personal“ betreffenden Vertragsverhältnisses mit einem anderen Steuerpflichtigen ein, der Arbeitgeber der Beschäftigten ist;
- die empfangenen Beförderungsleistungen werden für die Beförderung der Arbeitnehmer von einzelnen Sammelstellen in verschiedenen Orten zur Arbeitsstätte und zurück verwendet, und für die Arbeitnehmer gibt es keinen organisierten öffentlichen Transport zur und um die Arbeitsstätte;
- Die Zurverfügungstellung von Arbeitskleidung und Schutzausrüstung wird vom Arbeitsgesetzbuch und vom Gesetz über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz verlangt;
- in Bezug auf die Beförderungsleistungen, die Arbeitskleidung, die Schutzausrüstung und die Ausgaben für Dienstreisen wäre der Abzug der Mehrwertsteuer unumstritten, wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen vom Arbeitgeber der Beschäftigten zur Verfügung gestellt und erbracht gewesen wären. Im vorliegenden Fall jedoch erfolgte der jeweilige Erwerb durch einen Steuerpflichtigen, der zwar nicht Arbeitgeber ist, aber aufgrund eines Vertrags über die Bereitstellung von Personal den Nutzen aus der Arbeit zieht und die mit ihr verbundenen Kosten trägt?

2. Ermächtigt Art. 176 der Richtlinie 2006/112 einen Mitgliedstaat, mit seinem Beitritt zur Europäischen Union eine beschränkende Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, nämlich dass „die Gegenstände oder Dienstleistungen für unentgeltliche Umsätze ... bestimmt sind“, einzuführen, wenn das bis zum Tag des Beitritts in Kraft gewesene Gesetz eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich vorgesehen hatte?

3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird, folgt daraus, dass empfangene Gegenstände und Dienstleistungen für „unentgeltliche Umsätze“ bestimmt sind, wenn sie für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit gekauft wurden, doch für ihre Verwendung aufgrund ihrer Natur notwendig ist, dass sie den im Unternehmen des Steuerpflichtigen tätigen Arbeitnehmern überlassen werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto (Portugal), eingereicht am 8. März 2012 — Sindicato dos Bancários do Norte u. a./BPN — Banco Português de Negócios, SA**

(Rechtssache C-128/12)

(2012/C 151/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal do Trabalho do Porto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Sindicato dos Bancários do Norte, Sindicato dos Bancários do Centro, Sindicato dos Bancários do Sul e Ilhas, Luís Miguel Rodrigues Teixeira de Melo

*Beklagte:* BPN — Banco Português de Negócios, SA

**Vorlagefragen**

1. Ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, aus dem das Diskriminierungsverbot abgeleitet wird, dahin auszulegen, dass er für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors gilt?
2. Verstößt die staatlich vorgeschriebene Herabsetzung von Gehältern durch das zitierte Haushaltsgesetz für das Jahr 2011, die ausschließlich auf Arbeitnehmer Anwendung findet, die im staatlichen Sektor oder im öffentlichen Unternehmenssektor tätig sind, gegen das Verbot von Diskriminierungen, da sie eine Diskriminierung aus Gründen der öffentlich-rechtlich Natur der Arbeitsbeziehung mit sich bringt?
3. Ist das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (<sup>1</sup>) niedergelegte Recht auf würdige Arbeitsbedingungen dahin auszulegen, dass es verboten ist, ohne Zustimmung des Arbeitnehmers die Vergütung herabzusetzen, wenn der Vertrag nicht geändert wird?
4. Ist das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf würdige Arbeitsbedingungen dahin auszulegen, dass es das Recht auf eine

angemessene Vergütung beinhaltet, die den Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert? (**Or. 20**)

5. Verstößt die Herabsetzung der Vergütung, wenn sie nicht die einzige zur Sanierung der öffentlichen Haushalte in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen und finanziellen Krise des Landes mögliche, erforderliche und grundlegende Maßnahme darstellt, gegen das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte Recht, da sie den Lebensstandard sowie die finanziellen Verpflichtungen, die die Arbeitnehmer und ihre Familien vor der Herabsetzung der Vergütung eingegangen sind, gefährdet?
6. Verstößt die Herabsetzung der Vergütung, die der portugiesische Staat auf diese Weise vorgeschrieben hat, soweit sie weder vorgesehen noch für die Arbeitnehmer vorhersehbar war, gegen das Recht auf würdige Arbeitsbedingungen?

(<sup>1</sup>) ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. März 2012 — Consiglio Nazionale dei Geologi/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato**

(Rechtssache C-136/12)

(2012/C 151/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Consiglio Nazionale dei Geologi

*Rechtsmittelgegnerin:* Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

**Vorlagefragen**

- I. 1. Stehen der Anwendung von Art. 267 Abs. 3 AEUV im Zusammenhang mit der Verpflichtung des letztinstanzlichen Gerichts, eine von einer Prozesspartei gestellte Frage nach Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, innerstaatliche Verfahrensvorschriften entgegen, die ein System prozessualer Hinderungsgründe wie z. B. Rechtsmittelfristen, Bestimmtheit der Klagegründe, Verbot der Antragsänderung während des Verfahrens sowie das Verbot der richterlichen Änderung von Anträgen einer Partei vorsehen?